



Kreisfreie Städte, Ämter, Gemeinden,
Verbandsgemeinden und Landkreise
- Per E-Mail -

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Bearb.: Hr. Gericke
Gesch.-Z.: 23-381-0-
Rundschreiben1/2020
Hausruf: 8322
Internet: <https://mil.brandenburg.de>
ken.gericke@mil.brandenburg.de

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam
Hauptbahnhof

Potsdam, 18.3.2020

Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung

hier: Hinweise zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge des momentan hohen Infektionsrisikos und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen kommt es vermehrt zur Einschränkung/Aussetzung öffentlicher Sprechzeiten bzw. Schließungen in den Kommunalverwaltungen. In diesem Kontext möchten wir Ihnen nachfolgende Anwendungshinweise für laufende bzw. in Vorbereitung befindliche Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 3 Baugesetzbuch geben.

1. Allgemeine Hinweise

Die Auslegungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. In diesem Zeitraum sind der Entwurf des Bauleitplans inkl. Begründung sowie die wesentlichen vorhandenen Umweltinformationen in der Verwaltung in Papierform öffentlich auszulegen. In der Regel erfolgt dies in einem dafür geeigneten Raum der Kommunalverwaltung.

Gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind diese Unterlagen in identischer Form zusätzlich in das Internet einzustellen.

2. Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu den Unterlagen (analog und digital)

Eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet genügt **nicht** den gesetzlichen Anforderungen. Die Unterlagen müssen vielmehr während des gesamten Zeitraums der Offenlage auch in Papierform zugänglich gemacht werden.

Wie aber kann dies im Hinblick auf die in der Einleitung genannten Rahmenbedingungen gewährleistet werden?

- Die Unterlagen können in einem separaten Raum der Kommunalverwaltung zugänglich gemacht werden.
 - Dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger nur einzeln betreten werden. Um dies zu gewährleisten, reicht ein/e entsprechende/s Hinweisschild/Tafel.
 - Zusätzlich muss ein Hinweis erfolgen, dass Fragen zeitnah telefonisch gestellt werden können und diese dann entsprechend beantwortet werden. Ein Hinweis auf die bearbeitende Stelle und die Kontaktinformationen ist erforderlich.
3. Verlängerung der Auslegungsfristen
Kann eine hinreichende Zugänglichkeit der Unterlagen entsprechend der unter 1. und 2. dargestellten Hinweise nicht sichergestellt werden, besteht die Möglichkeit, die Auslegungsfristen über die Mindestfrist von 30 Tagen hinaus zu verlängern und dies der Öffentlichkeit (z.B. Presse, Webauftritt oder Schaukasten der Kommune/des Amtes) bekannt zu geben. Kann auch auf diesem Weg keine hinreichende zeitliche Zugänglichkeit erreicht werden, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen.

Sollten Sie Rückfragen oder Hinweise haben, können Sie sich gerne per E-Mail an referat23@mil.brandenburg.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag



Finkeldei